

1. Vorstand
Dr. Matthias Ulmer,
Raiffeisenstraße 5, 74343 Hohenhaslach
Telefon 07147-900099
mail@matthiasulmer.de

Stellvertretender Vorstand
Hellmut Schmid
Allmandklinge 47, 74343 Hohenhaslach
Telefon 07147-12982
hellmut-schmid@t-online.de



Christlicher Verein Junger Menschen Hohenhaslach e.V.

Aufnahmeantrag

Ich möchte Mitglied beim CVJM Hohenhaslach e.V. werden.

Ein Auszug aus der Satzung ist auf der Rückseite abgedruckt. Weitere Informationen findest Du unter www.cvjm-hohenhaslach.de.

Vorname und Name: _____ Geburtsdatum: ____/____/____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Emailadresse: _____

Ort, Datum und Unterschrift: _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen): _____

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 15,- Euro

Datenschutzhinweis:

Mit meinem Antrag willige ich ein, dass die hier angegebenen Daten vom Verein CVJM Hohenhaslach e.V. zum Zweck der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden dürfen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den CVJM Hohenhaslach e. V., Zahlungen mittels Lastschrift – bis auf Widerruf - von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom CVJM Hohenhaslach e. V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber): _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Kreditinstitut (Name und BIC): _____

IBAN: DE ____|____|____|____|____|____

Datum, Ort: _____

Unterschrift des Kontoinhabers

Die Gläubiger-Identifikationsnummer des CVJM-Hohenhaslach e.V. lautet: DE84 ZZZO 0001 2000 93

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Antrag bitte zurück an Matthias Ulmer – Raiffeisenstraße 5 – 74343 Hohenhaslach

Auszug aus der Satzung des CVJM-Hohenhaslach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Hohenhaslach“ (abgekürzt CVJM Hohenhaslach).
- (2) Sitz des Vereins ist in Sachsenheim-Hohenhaslach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen.
- (4) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der CVJM Hohenhaslach gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Hohenhaslach versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“(Paris 1855)

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (Kassel 1985/2002)

- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Hohenhaslach mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (3) Der CVJM Hohenhaslach arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenhaslach zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.

Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenhaslach oder anderen Institutionen wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

- (4) Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch

- (a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
- (b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- (c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
- (d) Beratung, Betreuung und seelsorgliche Hilfe in allen Lebensfragen;

(e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;

- (f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;

(g) Förderung des Freizeit- und Breitensports;

(h) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);

(i) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtliche Mitarbeitenden;

(j) die Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;

(k) soziale Dienste und Hilfeleistungen;

(l) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und Projekte in der Dritten Welt bzw. in Entwicklungsländern;

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.

(4) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.

(5) Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden. Ein unterstützendes Mitglied kann nicht in den Ausschuss oder Vorstand gewählt werden. Ein unterstützendes Mitglied hat eingeschränkte Rechte und Pflichten, die vom Vorstand gesondert festgelegt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.

(6) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.

(7) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

(8) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;

(b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;

(c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;

(d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.

(9) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.